

halb von 14 Tagen nach Erhalt der Entscheidung der Zulassungskommission beim Rektor der Hochschule Einspruch zu erheben.

Über Einsprüche entscheidet eine Einspruchskommission des Rektors. Ihr gehören an

- der Rektor oder ein von ihm beauftragter Vertreter als Vorsitzender,
- ein Sekretär,
- je ein Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung.

Die Entscheidungen der Einspruchskommission sind endgültig.

In ähnlicher Weise ist auch die Zulassung für ein Studium an den Fach- und Ingenieurschulen geregelt.²³ Auch an diese Bewerber werden hohe politische und fachliche Anforderungen gestellt. Voraussetzung für die Zulassungen sind hier zudem der Nachweis der Kenntnisse der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule und eine abgeschlossene Berufsausbildung, die in der Regel der gewählten Fachstudienrichtung entspricht.

Die Zulassung für ein Studium an einer Hoch- oder Fachschule ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Studenten eine persönliche Verpflichtung gegenüber der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat.

Auf Grund des Zulassungsbescheides der Hoch- oder Fachschule entsteht mit Beginn des Studiums ein *Ausbildungsverhältnis zwischen Student und Hoch- bzw. Fachschule*. Die Immatrikulation ist die feierliche Aufnahme der Studenten in die Reihen der Hochschul- bzw. Fachschulangehörigen. *Das Ausbildungsverhältnis stellt ein Verwaltungsrechtsverhältnis dar*. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Studenten und der Hoch- bzw. Fachschule sind verwaltungsrechtlicher Natur.

Die *Pflichten und Rechte der Studenten* bestehen vor allem:

- in der Pflicht zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Praktika und anderen Pflichtveranstaltungen sowie zur Einhaltung der Studiendisziplin und zur Ablegung von Prüfungen;
- in der Pflicht zur Teilnahme an den Lagern der Zivilverteidigung oder der militärischen Ausbildung im Studium;
- in dem Recht und der Pflicht zur Mitgestaltung des Ausbildungs- und Erziehungsprozesses, der Forschungsarbeit und des gesellschaftlichen Lebens an der Hochschule;
- im Recht auf Stipendien, Beihilfen und andere soziale Leistungen entsprechend den Rechtsvorschriften;
- im Recht auf Unterstützung beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit;
- in der Pflicht, nach Abschluß des Studiums — entsprechend der Verpflichtung bei der Zulassung — eine Arbeit dort aufzunehmen, wo sie entsprechend den Festlegungen in den staatlichen Plänen gesellschaftlich notwendig ist.

Die Einhaltung der Pflichten und Rechte der Studenten wird in erster Linie durch Überzeugung und Erziehung gesichert. Darüber hinaus sind jedoch auch

23 Vgl. AO über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen - Zulassungsordnung - vom 15.4.1972, GBl. II 1972 Nr. 19 S. 221, Ber. GBl. I 1973 Nr. 16 S. 148, i. d. F. der AO Nr. 2 vom 20.5.1974, GBl. I 1974 Nr. 27 S. 269, und der AO Nr. 3 vom 5.1.1977, GBl. I 1977 Nr. 4 S. 26.